

# RS OGH 1989/5/9 4Ob46/89, 4Ob54/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1989

## Norm

GewO 1973 §325

GewO 1973 §329

## Rechtssatz

Die Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes umfaßt auch das Recht, die Quasi - Marktveranstaltungen im Rahmen der erteilten Bewilligung abzuhalten; aus § 329 GewO 1973, der nur die Gemeinde, in welcher der Markt abgehalten werden soll, legitimiert, den Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes zu stellen, ergibt sich nicht, daß nur die Gemeinde den bewilligten Gelegenheitsmarkt organisieren und durchführen durfte; überläßt sie das einem Veranstalter, dann darf es keiner weiteren Überbindung der bescheidmäßigen Rechte an diesen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 46/89  
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 46/89
- 4 Ob 54/89  
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 54/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061337

## Dokumentnummer

JJR\_19890509\_OGH0002\_0040OB00046\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)